

Bezirksregierung Arnsberg

Antrag der Aurubis AG, Kupferstraße 23, 44532 Lünen auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung der Kupfersekundärhütte am Standort Lünen

Bezirksregierung Arnsberg 900-0877505-0001/IBG-0003-G 43/23-Fr Arnsberg, den 06.12.2023

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Aurubis AG, Kupferstraße 23 in 44532 Lünen hat mit Datum vom 28.08.2023, zuletzt ergänzt am 23.10.2023, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (2) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kupfersekundärhütte in 44532 Lünen, Gemarkung Gahmen, Flur 2, Flurstück 1102 beantragt.

Es werden folgende Änderungen beantragt:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas (LPG) nebst weiteren technischen Einrichtungen zur Aufbereitung und Einspeisung des Flüssiggases in das werksinterne Gasnetz; insb. bestehend aus folgenden technischen Einrichtungen:
- a. Erdgedeckter Flüssiggasbehälter zur Lagerung von Flüssiggas mit einem Volumen von 300m³ und einer Lagermenge von 138 t LPG nebst Abfüllanlage (Tankwagenstation)
- b. Flüssiggas-Verdampferanlage, 3-strängig, jeweils ca. 3.500 kg/h Verdampfungsleistung, insgesamt ca. 10.500 kg/h, inkl erforderlicher Anlagenausrüstung und nachgeschalteter Druckregelung, errichtet in einem Container, 30ft
- c. Heizungsanlage, 3-strängig, je ca. 570 kW, gesamt ca. 1.710 kW, errichtet in einem Container, 40 ft
- d. Flüssiggas-Luft-Mischanlage, 2-strängig, je 2.731 Nm³/h, errichtet in je einem Container, 20 ft
- e. Elektrische Steuerung, Sicherheitseinrichtungen, installiert in einem Container 10 ft; verbindende Rohleitungen
- Einspeisung des Flüssiggases in das Gasnetz der Kupfersekundärhütte des Produktionsstandortes Lünen als Ersatz / Redundanz für Erdgas; Nutzung des Flüssiggases im Anodenofen und weiteren Aggregaten und technischen Einrichtungen des Produktionsstandortes Lünen

Die Kupfersekundärhütte fällt als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus (...) sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren unter Ziffer 3.3 Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und als obligatorisch UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 1 (1) Nr. 1 UVPG unter Ziffer 3.4 Anlage 1 UVPG. Entsprechende immissionsschutzrechtliche Genehmigungen bzw. Änderungsgenehmigungen wurden erteilt. Eine UVP wurde im Zusammenhang mit früheren Verfahren bereits durchgeführt.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 (4) Nr. 2a) UVPG, welches unter den Voraussetzungen des § 9 (1) UVPG bzw. § 1 (2) S. 1 und 2 der 9. BlmSchV einer UVP bedarf. Da für Vorhaben der Ziffer 3.4 der Anlage 1 UVPG keine Größen- und Leistungswerte definiert sind, ist das Änderungsvorhaben gemäß § 9 (1) Nr. 2 i.V.m. § 9 (1) Satz 2 UVPG UVP-pflichtig, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige (entscheidungserhebliche) Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Lagerung von LPG in der vorgesehenen Größenordnung der Ziffer 9.1.1.2 der Anlage 1 UVPG unterfällt. Für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen besteht gemäß § 7 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit ist sowohl mit Blick auf die Neuerrichtung des LPG-Lagers (Ziffer 9.1.1.2 Anlage 1 UVPG) als auch mit Blick auf die Änderung der Kupfersekundärhütte (Ziffer 3.4 Anlage 1 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allg. Vorprüfung bzgl. der Errichtung des Gaslagers geht in der Vorprüfung betr. die Änderung der Kupfersekundärhütte auf und wird von dieser umfasst. Letztere erstreckt sich auf die entscheidungserheblichen Auswirkungen durch Errichtung und Betrieb des Gaslagers selbst bis hin zur Gasübergabestation und darüber hinaus auf die Auswirkungen durch den Einsatz des Flüssiggases in den technischen Einrichtungen und Aggregaten der Produktion (Anodenofen etc.).

Gemäß § 9 (4) UVPG gilt § 7 UVPG für die allgemeine Vorprüfung bei Änderungsvorhaben entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 (1) Satz 2 UVPG als überschlägige, verbal-argumentative Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 9 (4) UVPG i.V.m. § 7 (5) UVPG).

Bei der allgemeinen Vorprüfung sind mit Blick auf die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 (1) UVPG (nur) solche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sind (entscheidungserhebliche Auswirkungen). Maßgeblich sind die Anforderungen des Fach- und Zulassungsrechts.

Das oben beschriebene Änderungsvorhaben führt nicht zu zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen:

Merkmale des Vorhabens (Ziffer 1 Anlage 3 UVPG):

In der Sekundärkupferhütte der Aurubis AG am Standort Lünen werden unterschiedlichste Eingangsmaterialien (u.a. NE-Metalle und Elektronikschrott-Verbundstoffe mit organischen Anhaftungen) in verschiedenen, nacheinander geschalteten, metallurgischen und elektrolytischen Prozessen behandelt. Am Ende des metallurgischen Prozesses entstehen sog. Kupfer-Anoden, aus denen auf elektrolytischem Wege Kupfer-Kathoden gewonnen werden (Produktionsziel).

In der Produktion wird als primärer Brennstoff u.a. Erdgas eingesetzt. Aufgrund der aktuellen Unsicherheiten bei der Beschaffung von Erdgas soll zukünftig Erdgas durch Flüssiggas (LPG, hier Propan) ersetzt werden bzw. Flüssiggas redundant vorgehalten und eingesetzt werden.

Hierzu ist es erforderlich entsprechende Lagerkapazitäten und technische Einrichtungen zur Aufbereitung und Einbindung des Flüssiggases in das werksinterne Gasnetz zu schaffen.

Der Standort des Änderungsvorhabens befindet sich auf einer werkszugehörigen Verkehrsfläche, welche den engeren Produktionsflächen der Kupferhütte vorgelagert und im Norden durch die Kupferstraße begrenzt wird. Der Eine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen) erfolgt durch das Vorhaben nicht (Ziffern 1.1, 1.3).

Das LPG-Lager soll im Kontext der bereits bestehenden Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Kupfersekundärhütte betrieben werden (Zusammenwirken gemäß Ziffer 1.2). Änderungen an diesen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen sind allein betrieblicher Art durch den Brennstoffwechsel. Durch den Brennstoffwechsel entstehen keine anderen oder höheren luftverunreinigenden Emissionen als bei der bisherigen Nutzung durch Erdgas (Ziffer 1.5).

Zusätzliche Emissionen an Luftverunreinigungen werden durch den Betrieb der zur Versorgung der Verdampfer erforderlichen Feuerungsanlagen hervorgerufen. Diese sind jedoch gering. Gleiches gilt für die vom Betrieb der technischen Einrichtungen des LPG-Lagers sowie durch den Anlieferverkehr verursachten Lärmemissionen und -immissionen. Letztere einschlägige Immissionsrichtwerte SO unterschreiten deutlich. dass zusätzliche auszuschließen Geruchsemissionen, Lärmbelästigungen sind. Lichtemissionen, Erschütterungen oder ähnliche Erscheinungen gemäß § 3 (3) BlmSchG werden vom Änderungsvorhaben nicht hervorgerufen. Auch wird das LPG-Lager mit seinen technischen Einrichtungen abwasserfrei betrieben (Ziffer 1.5). Die gelagerten Stoffe sind nicht wassergefährdend. Abfälle entstehen durch den Betrieb des LPG-Lagers nicht (Ziffer 1.4). Risiken für die menschliche Gesundheit z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft sind aus genannten Gründen mit dem Vorhaben nicht verbunden (Ziffer 1.7).

LPG (hier Propan) fällt als verflüssigtes entzündbares Gas unter die in Anhang 1 der 12. BImSchV genannten gefährlichen Stoffe. Mit einer Lagerkapazität von 138 t ergibt sich für das Lager selbst ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 1 (1) Satz 1 der 12. BImSchV. Der vorhandene und genehmigte Anlagenbetrieb der Aurubis AG entspricht jedoch bereits einem Betriebsbereich der oberen Klasse, für den bereits angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten ermittelt wurden (§ 3 (5c), (5d) BImSchG). Errichtung und Betrieb des hinzutretenden LPG-Lagers führen nicht zu einer räumlichen Ausweitung bereits ermittelter angemessener Sicherheitsabstände. Innerhalb des für das LPG-Lager nach KAS-18 ermittelten angemessenen Sicherheitsabstandes befinden sich keine Schutzobjekte i.S.v. § 3 (5d) BImSchG. Mit Errichtung und Betrieb des LPG-Lagers ist somit eine erhebliche Gefahrenerhöhung nicht verbunden. (Ziffer 1.6)

Das Vorhaben selbst ist auch kein benachbartes Schutzobjekt i.S.v. § 3 (5d) BImSchG.

Die sich aus weiteren einschlägigen technischen Regeln ergebenden und dem Explosionsschutz dienenden Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten (hier TRBS 3146 / TRGS 746) werden deutlich eingehalten. (Ziffer 1.6).

Etwaige zusätzliche Gefahren durch Unfälle, Brände oder Explosionen werden durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie durch weitgehende, vorsorgende über dem Stand der Sicherheitstechnik liegende Maßnahmen begrenzt / verhindert.

Soweit Ziffer 1.6 Anlage 3 UVPG auch ein mögliches Unfallrisiko durch den Klimawandel in den Blick nimmt (z.B. durch Hochwasserereignisse), liegen auch hierfür, insb. aufgrund des Standortes des Vorhabens außerhalb eines Überschwemmungsgebietes keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein zusätzliches Risiko vor.

Standort des Vorhabens (Ziffer 2 Anlage 3 UVPG):

Die gemäß Ziffer 2 Anlage 3 UVPG zu beurteilende ökologische Empfindlichkeit des Gebietes welches durch das Vorhaben und ggf. andere zusammenwirkende Vorhaben möglicherweise

beeinträchtigt wird, ist mit Ausnahme der im näheren Umfeld befindlichen Wohnnutzungen eher gering. Die Empfindlichkeit benachbarter Siedlungsstrukturen wird aufgrund ihrer relativen räumlichen Nähe zum Vorhaben und aufgrund der Prägung durch die industriellen Tätigkeiten als erhöht eingestuft.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Lünen vom 27.04.1979 i.d.F. der Neuaufstellung vom 31.01.2006 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Aurubis AG als Industriefläche (GI) dargestellt. Die nähere Umgebung ist in südlicher Richtung durch weitere industrielle Tätigkeiten (Betriebe im Stadthafen Lünen u.a.) und in westlicher und östlicher Richtung durch gewerbliche Nutzung sowie in nördlicher Richtung durch Gewerbe und Verkehrswege geprägt. In östlicher Richtung sind innerhalb der gewerblichen Nutzung einzelne Wohnnutzungen (betriebszugehörig) eingestreut. Weiter nordöstlich des Werksgeländes schließt eine im Zusammenhang bebaute Wohnnutzung an. Südöstlich von Aurubis befinden sich Wohnnutzungen, die ihrem Charakter nach im Wesentlichen dem eines Mischgebietes entsprechen. In der weiteren Umgebung schließen sich landwirtschaftliche Flächen und Siedlungsflächen an (Ziffer 2.1 Anlage 3 UVPG).

Gebiete, die aufgrund des Reichtums, der Verfügbarkeit, der Qualität oder Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen besonders bedeutsam wären (Ziffer 2.2 Anlage 3 UVPG) befinden sich erst in weiterer Entfernung zum Vorhaben (> 1km). Dies gilt insb. auch für Natura2000-Gebiete (Ziffer 2.3.1). Gleiches gilt für die übrigen Gebiete gemäß Ziffer 2.3 mit Ausnahme vereinzelter Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler (Ziffer 2.3.2, 2.3.4, 2.3.5), die tendenziell näher am Vorhaben liegen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziffer 3 Anlage 3 UVPG):

Mögliche entscheidungserhebliche Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der Kriterien der o.g. Ziffer 1 und 2 unter Berücksichtigung der Kriterien von Ziffer 3 Anlage 3 UVPG zu beurteilen.

Das Vorhaben führt nach der gebotenen überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Ziffer 3 nicht zu anderen zusätzlichen oder erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Dies ergibt sich aus der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen (Ziffer 3.1). So ist mit dem Vorhaben keine zusätzliche Flächenversiegelung verbunden. Abfälle und Abwässer entstehen nicht. Durch das Vorhaben werden allenfalls geringe, dem Stand der Technik entsprechende Frachten an luftverunreinigenden Stoffen hervorgerufen, welche auch im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben nicht zu anderen oder zusätzlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG einschließlich des umgebenden Wohnumfeldes führen können (Ziffer 3.1, 3.3, 3.6, 3.7). Dies gilt insb. auch für die Schutzgebiete gemäß Ziffer 2.3 Anlage 3 UVPG. Gleiches gilt insb. mit Blick auf das benachbarte Wohnumfeld auch für die vom Vorhaben verursachten Lärmimmissionen. Weitere Immissionen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Etwaigen vom Vorhaben ausgehenden Unfall-, Brand- und Explosionsgefahren wird vorsorgend mit über dem Stand der Sicherheitstechnik liegenden Maßnahmen und der Einhaltung bzw. Unterschreitung einschlägiger Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten entgegengewirkt, sodass Auswirkungen durch Unfälle, Brände oder Explosionen eher sehr gering wahrscheinlich sind und schwere und komplexe Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG im rechtlich gebotenem Maße verhindert werden (Ziffer 3.3, 3.4, 3.5, 3.7).

Das Vorhaben bedarf daher im Ergebnis keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 (3) UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 (2) S. 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag gez. Franz